

Kindertagesstätte „Rägubogu“

Vereinsstatuten

I ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kindertagesstätte (KiTa) „Rägubogu“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in 3912 Termen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein setzt sich allgemein für familienexterne Kinderbetreuung in der Standortgemeinde ein. Er steht zudem als Trägerverein für die KiTa „Rägubogu“. Die KiTa „Rägubogu“ bietet eine ausserfamiliäre Betreuung von Kindern ab 4 Monaten durch qualifiziertes Personal in einer kindgerechten Umgebung an. Bei genügender Kapazität werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

II MITGLIEDER

3. Mitgliedschaft und Austritt

Natürliche Personen (als Einzel- oder Familienmitgliedschaft) und juristische Personen (als Kollektivmitglieder) können Mitglied des Vereins werden, indem sie den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder befindet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres (d.h. Ende Juli) möglich. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Obligatorische Mitgliedschaft

Für Eltern, resp. Erziehungsberechtigte, deren Kind/er die KiTa „Rägubogu“ besuchen, ist die Aktivmitgliedschaft obligatorisch.

5. Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Kollektivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Passivmitgliedschaft (keine Stimmberechtigung)
 Aktivmitgliedschaft (angemeldete Familien, natürliche Personen)
 Kollektivmitgliedschaft (Vereine, Firmen etc.)

III ORGANISATION

6. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

7. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen, wobei jedes Mitglied stimmberechtigt ist und eine Stimme hat.

Die ordentliche MV wird einmal jährlich einberufen. Die Einberufung der MV mit Traktandenliste erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand. Eine ausserordentliche MV kann durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliche Eingabe an den Vorstand von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden. Die schriftliche Einladung für die MV mit Traktandenliste erhalten die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der MV. Beschlüsse der MV werden mit dem absoluten Stimmen-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/-in.

Anträge an die MV, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der MV zu setzen.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Über die MV ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, der/des Präsidenten/en und der Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten MV, der Rechnung, des Budgets und des Jahresberichtes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Entlastung der Organe
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

8. Der Vorstand

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und wird von der MV gewählt. Er konstituiert sich selber. Die Mindestamtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand des Vereins KiTa „Rägubogu“ ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/-in so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandsmitglieder sind je zu zweit zeichnungsberechtigt, wobei der Vereinspräsident/-in immer unterschreiben muss. Die KiTa-Leitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Gemeinde Termen delegiert ein Mitglied in den Vorstand.

Der Vorstand führt Beschlüsse der MV aus und übernimmt die Gesamtinteressen des Vereins. Seine Befugnisse erstrecken sich auf alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der MV fallen, namentlich folgende:

- a) Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Vereins
- b) Qualitätskontrolle und Einhaltung der Konzepte
- c) Aufsicht und Unterstützung der Leitung der KiTa „Rägubogu“
- d) Regelung der Mietverhältnisse mit den jeweiligen Eigentümern der Lokalitäten
- e) Erstellen des Pflichtenheftes der KiTa „Rägubogu“
- f) Entscheidung über Anstellung, Entlohnung und Entlassung des gesamten Personals der KiTa „Rägubogu“
- g) Erstellen des Jahresprogramms und des Budgets
- h) Festsetzung der Tarife
- i) Vorbereiten der Traktanden für die MV sowie deren Einberufung
- j) Ausführung der Beschlüsse der MV

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

IV FINANZEN

10. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr (1.8. bis 31.7.).

11. Vereinsvermögen

Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Eltern, Arbeitgebern und Mitgliedern, den Beiträgen aus der öffentlichen Hand, Spenden, dem Erlös aus Vereinsanlässen und Vereinsaktionen sowie aus dem Ertrag des Vermögens.

12. Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Auflösung des Vereins

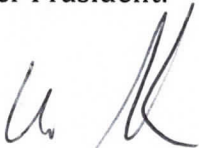
Im Falle der Auflösung des Vereins soll das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Termen zur Unterstützung eines ähnlichen Zweckes übergeben werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten werden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 1. Mai 2018 durch die Vereinsmitglieder genehmigt und in Kraft gesetzt.

Termen, 1. Mai 2018

Der Präsident:



Uli Gotzen

Die Aktuarin:



Daniela Fux-Zurbriggen